

# RS Vwgh 1989/6/21 89/03/0172

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.1989

## Index

L65000 Jagd Wild  
L65008 Jagd Wild Vorarlberg  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

JagdG VlbG 1988 §68 Abs1 litf;  
JagdG VlbG 1988 §68 Abs4;  
JagdRallg;  
VStG §39 Abs1;

## Rechtssatz

Die Tatsache, dass der einer mit dem Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung Verdächtige (hier: einer Übertretung des § 68 Abs 1 lit f des VlbG JagdG durch Erlegung eines ganzjährig geschonten Ila-Hirsches) seinen Wohnsitz außerhalb von Österreich hat, gebietet die Beschlagnahme der durch die Tat erbeuteten Trophäe, weil es ihm dadurch besonders leicht möglich ist, die Trophäe dem Zugriff österreichischer Behörden zu entziehen.

## Schlagworte

Übertretungen und Strafen StrafnormenÜbertretungen und Strafen Verfahrensrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989030172.X04

## Im RIS seit

25.01.2007

## Zuletzt aktualisiert am

24.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)